

## Protokoll zwischen der Regierung und den Sozialpartnern über Impfungen am Arbeitsplatz

Sehr geehrter Kunde,

Am 06.04.2021 wurde zwischen den Sozialpartnern und der Regierung ein nationales Protokoll bezüglich der Vorbereitung außerordentlicher Standorte für die Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen durch die Arbeitgeber unterzeichnet, mit dem Ziel, die Verteilung der Impfstoffe in Italien zu beschleunigen und gleichzeitig die wirtschaftlichen Aktivitäten sicherer zu machen. Die Möglichkeit der Verabreichung der Impfung am Arbeitsplatz steht allen Arbeitnehmern unabhängig von der Art ihres Vertrags ebenso wie den Inhabern des Unternehmens offen, während es in Bezug auf die Altersgruppen bei entsprechender Verfügbarkeit von Impfstoffen möglich ist, einheitlich vorzugehen.

Unternehmen, die sich für eine Beteiligung an der Impfkampagne entscheiden, können sich - auch über die jeweiligen Unternehmerverbände - an die zuständige Gesundheitsbehörde wenden, um einen Aktionsplan zu vereinbaren und auf der Grundlage der vom Betriebsarzt eingeholten Zustimmungen die Anzahl der erforderlichen Impfungen mitzuteilen. Die Teilnahme der Arbeitnehmer ist absolut freiwillig und wird vom zuständigen Arzt oder Gesundheitspersonal verifiziert, das auch die spezifischen Voraussetzungen der zu impfenden Person bewertet, um eventuelle Hindernisse oder Probleme in Bezug auf die Impfung festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Arbeitgeber aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen in keinem Fall gestattet ist, bei den Arbeitnehmern die Einwilligung oder Verweigerung der Impfung einzuhören; dies bleibt stets und ausschließlich dem Gesundheitspersonal vorbehalten.

Das Protokoll sieht auch eine Reihe von organisatorischen und logistischen Anforderungen vor, die erfüllt sein müssen, um die Impfstandorte zu installieren.

Diese sehen unter anderem vor:

- eine ausreichend große Belegschaft bzw. die Möglichkeit, mehrere Unternehmen zusammenzufassen, wenn sie jeweils nur wenige Mitarbeiter beschäftigen;
- der operative Sitz des Unternehmens muss sich im Zuständigkeitsgebiet des Sanitätsbetriebes befinden, das den Impfstoff zur Verfügung stellt; der Wohnsitz der Arbeitnehmer ist dabei nicht relevant;
- eine Organisationsstruktur sowie Räumlichkeiten (einschließlich externer oder mobiler) und ausreichend Personal, um zu gewährleisten, dass Versammlungen vermieden und alle Phasen des Verfahrens ordnungsgemäß gehandhabt werden können;
- eine IT-Ausstattung, die für die umgehende Registrierung der verabreichten Impfungen geeignet sind.

Für Unternehmen, die sich nicht an der Verabreichung der Impfungen am Arbeitsplatz beteiligen möchten, besteht die Möglichkeit, entsprechend zugelassene externe Strukturen oder die vom INAIL zur Verfügung gestellten Gesundheitseinrichtungen in der Region zu nutzen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Organisation und Umsetzung des Impfplans sind vollumfänglich vom Unternehmen zu tragen, während die Kosten für die medizinische Ausrüstung und die Impfstoffe vom regionalen Gesundheitsdienst übernommen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die für die Verabreichung der Impfung und die damit verbundenen Verfahren erforderliche Zeit als normale Arbeitszeit angesehen wird, wenn die Impfung während der Arbeitszeit stattfindet.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Studio Kaspar STP KG

03/05/2021